

CHAPTER X

ANWEISUNGEN ÜBER MELDUNG UND  
REGISTRIERUNG VON PERSONEN, DIE INFOLGE  
DES KRIEGES IHR HEIMATLAND VERLASSEN HABEN.

( ABTEILUNG I )

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. ZWECK DER MELDUNG UND REGISTRIERUNG Diese Anweisungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines einheitlichen Plans zur Erfassung der oben beschriebenen Personen. Die Anweisungen sind unter Mitwirkung der Militärbehörden, des Amtes der Vereinten Nationen für Nachkriegshilfe und Wiederaufbau, sowie der alliierten europäischen Regierungen gearbeitet. Sie sind von sämtlichen zuständigen Stellen genehmigt.
2. FORMULARE Drei Meldeformulare bilden die Grundlage des Arbeitsplans. Die drei Formulare enthalten alles Wissenswerte zum Zweck der Sicherstellung einer geordneten Heimkehr der oben beschriebenen Personen; zum Zweck vorläufiger Arbeitsbeschaffung für alle Arbeitswilligen bis zum Zeitpunkt ihrer Heimreise; zum Zweck dauernder Arbeitsbeschaffung für alle nach Heimkehr; und zum Zweck einer leichteren Wiederauffindung solcher Verwandter der oben beschriebenen Personen, von denen sie getrennt worden sind.

Vorgesehen sind folgende drei Formulare:

- a. A.E.F. D.P. Kartothek-Karte
- b. A.E.F. D.P. Haupt-Meldekarte
- c. A.E.F. D.P. Sammelstellen-Meldekarte

3. VERANTWORTLICHKEIT DER MELDEBEAMTEN

- a. Der Leiter einer Sammelstelle (Sammelstellenleiter) ist verantwortlich für die Überwachung aller Melde-Formalitäten, sowie für die verwaltungstechnische Seite der ärztlichen Betreuung.
- b. Der Meldebeamte einer Sammelstelle (Sammelstellen-Meldebeamter) hat, im Einklang mit den verwaltungstechnischen



Anordnungen der übergeordneten Behörde, die Aufgabe, unter dem Sammelstellenleiter, die Meldung aller oben beschriebenen Personen allgemein zu überwachen und die Meldungseintragungen vorzunehmen.

- c. Der Ärztliche Leiter einer Sammelstelle hat, im Einklang mit den Anordnungen der übergeordneten Behörde, die Aufgabe, unter dem Sammelstellenleiter die gesamte ärztliche Betreuung allgemein zu überwachen und durchzuführen.

4.

ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DEN SAMMELSTELLEN-  
MELDEBEAMTEN UND DEN ARZTLICHEN LEITER EINER  
SAMMELSTELLE

- a. Der Sammelstellen-Meldebeamte hat für jeden Einzelfall die unter 2. beschriebenen drei Formulare auszufüllen, und zwar:
- (1) A.E.F. D.P. Kartothek-Karte (in einfacher Ausfertigung)
  - (2) A.E.F. D.P. Haupt-Meldekarte (in doppelter Ausfertigung. Auszufüllen sind: Rubriken I - 22, sowie Rubrik 24.)
  - (3) A.E.F. D.P. Sammelstellen-Meldekarte (in einfacher Ausfertigung. Alle Eintragungen in englischer Sprache.)
- b. Der Sammelstellen-Meldebeamte ist verantwortlich für Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Eintragungen auf allen Meldeformularen.
- c. Alle Eintragungen müssen mit der Schreibmaschine oder in Tinte geschrieben sein.
- d. Der Ärztliche Leiter einer Sammelstelle ist verantwortlich für:
- (1) Die Eintragungen in den Rubriken (25), (26), (27) und (28) der A.E.F.D.P. Haupt-Meldekarte (Ärztliche Untersuchungs-Bescheinigung).
  - (2) Alle ergänzenden und zusammenfassenden ärztlichen Befundsbescheinigungen, die der betreffende Fall erfordert.

